

Treffen

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 24. April 2019 08:45

Karl-Dieter, im §6, Abschnitt 2 steht es recht deutlich.

Zitat

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Individualdaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I),
2. Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,
3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe),
5. eine Zweitsschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.

Alles anzeigen

Exakt steht es dann in der [Anlage](#). Bei Punkt 2 steht da z.B.

[Zitat von Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13](#)

gesundheitliche Beeinträchtigung und/ oder körperliche Behinderung (soweit nach § 57 Absatz 1 SchulG notwendig)2: Beginn, Ende, Art, Umfang

und

[Zitat von Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV](#)

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf: Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis des zugrunde liegenden Gutachtens

Die Punkte aus Anlage 1, Abschnitt A will ich jetzt nicht alle aufzählen - es ist aber auch eine abschließende Liste. (Siehe [Link](#))

Daten die dort nicht stehen, werden nicht weitergegeben.

kl. gr. frosch